

Taunus-Anzeiger

Bezugspreis:
Monatlich 48 Pf. einschließ-
lich Druckerlohn; durch die
Post bezogen vierteljährlich
1,35 M., monatlich 48 Pf.
Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Friedrichsdorf



und Umgegend

Inseratgebühren:
Lokalinserate 15 Pf. die ein-
spaltige Garmondzeile; aus-
wärtige 15 Pf. die einspaltige
Petitzelle. Reklamen 30 Pf.
die Textzeile.

Nr. 100.

Friedrichsdorf i. T., den 14. Dezember 1918.

12. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund eines gemeinschaftlichen Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung und des Arbeiter- und Bauernrates soll die bestehende Sicherheitswehr verstärkt werden.

Die Sicherheitswehr soll nur im Notfalle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Anspruch genommen werden. Eine ständige, regelmäßige Dienstleistung findet nicht statt.

Nachdem freiwillige Meldungen nicht in genügender Zahl eingegangen sind, wird hiermit angeordnet, daß sich alle männlichen Einwohner des Orts im Alter von 20 bis 40 Jahren, soweit sie militärisch ausgebildet sind, bis spätestens zum Freitag, den 20. Dezember ds. Js. zwecks Aufnahme in die Sicherheitswehr auf dem Bürgermeisteramt anzumelden haben.

Befreit sind Geistliche, Ärzte, öffentliche Beamte, Invaliden und solche Personen, welche außerhalb des Orts beruflich tätig sind.

Nichtbefolgung dieser Anordnung wird auf Grund des § 360, Abs. 10, des R. St. G. B. mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Friedrichsdorf, den 14. Dezember 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Foucar.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 17. d. Mts.

Petroleumausgabe,

und zwar von 2—2 $\frac{1}{2}$ Uhr für Familien ohne jede elektrische Lichtanlage und von 2 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr für Haushaltungen, die nur zum Teil elektrisches Licht in ihrer Wohnung haben.

Alle übrigen Familien, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, können nicht berücksichtigt werden.

Friedrichsdorf, den 14. Dezember 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Die bestellten Kerzen können bis zum 20. 12. abgeholt werden. Bis zu diesem Tage nicht abgeholte Kerzen werden anderweitig verteilt.

Friedrichsdorf, den 12. Dezember 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Betr.: Familien-Unterstützung.

St. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. 12. 18. ist den Familien der Mannschaften nach Entlassung noch 2 Halbmónatsraten als außerordentliche Unterstützung auszusahlen. Die Familien der Mannschaften, die in der zweiten Hälfte des Monats Dezember entlassen worden sind, haben deshalb am 16. d. Mts. nochmals Anspruch auf

Unterstützung. Desgleichen diejenigen, die in der ersten Hälfte des Monats Dezember d. Js. am 2. Januar 1919.

Friedrichsdorf, den 14. Dezember 1918.

Die Stadtkasse.

Bekanntmachung.

Es wird dringend an die Bezahlung der von der Stadt bezogenen Kartoffeln erinnert.

Friedrichsdorf, den 14. Dezember 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Die Beschlagnahmebestimmungen für Leder, Häute und Felle sind nicht aufgehoben, sondern bleiben nach wie vor bestehen.

Friedrichsdorf, den 12. Dezember 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule beginnt Montag, den 16. Dezember.

W. Hofmann, Opt.

Bekanntmachung.

Der Unterricht in der Volksschule des Stadtteils Dillingen beginnt Montag, den 16. Dezember.

Friedrichsdorf-Dillingen, den 14. Dez. 18.

Thiel, Lehrer.

Bekanntmachung.

Betreffend zeitliche Begrenzung der Haus- schlachtungen und Ablieferung der Schweine.

Die diesjährige Kartoffelernte entspricht in Menge und Güte nicht den Erwartungen. Das Verfüttern von Speisefartoffeln muß unter allen Umständen verhindert werden, wenn nicht in kurzer Zeit ein Zusammenbruch in der Versorgung der großen Städte mit Kartoffeln erfolgen soll. Es ist ferner zur Weiterführung der Getreide- und Brotversorgung dringend erforderlich, daß die bestehenden Verfütterungsverbote streng durchgeführt werden. Nur durch eine erhebliche Verminderung des bereits wieder stark gestiegenen Schweinebestandes wird die Verhütung unerlaubter Verfütterung von Getreide und Speisefartoffeln auf ein für die Aufrechterhaltung der Volksernährung erträgliches Maß herabgemindert werden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird auf Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Okt. 1917 (R. G. Bl. S. 949) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden die nachfolgende Anordnung erlassen.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß diese Anordnung eine nicht geringe Einschränkung bedeutet, so wolle doch die länd-

liche Bevölkerung dessen eingedenk sein, daß ihr die Sicherstellung des Fleisch- und Fettbedarfs doch für einen längeren Zeitraum zukommt, während die gesamte nicht durch Hauschlachtungen versorgte Bevölkerung hierin weit schlechter gestellt ist.

§ 1.

Sämtliche Schweine-Hauschlachtungen müssen bis spätestens 31. Dezember durchgeführt sein.

§ 2.

Kurzfristige Ausnahmen dürfen von den Kommunalverbänden nur in Einzelfällen gewährt werden, wenn besondere Umstände sie rechtfertigen. Fehlende Schlachtreise eines Hauschlachtungsschweines ist allein kein Grund zur Ausnahmegewilligung. Eine solche darf vielmehr in jenem Falle nur dann gewährt werden, wenn die Möglichkeit der Weiterfütterung mit erlaubten Futtermitteln nachgewiesen ist.

§ 3.

Die durch Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R. G. B. S. 949) vorgesehene Speckablieferung aus Hauschlachtungen bleibt unverändert bestehen und ist bei dem großen Fettmangel der Städte auch restlos durchzuführen.

§ 4.

Angebundene Haltungsscheine, für welche die Ablieferungsfrist bis zum 31. März 1919 verlängert worden ist, werden von den Kreissammelstellen des Viehandelsverbandes auch vor dem 31. März 1919 abgenommen, selbst wenn das vereinbarte Gewicht nicht erreicht ist. Eine Verlängerung des Ablieferungszeitraumes über den 31. März 1919 kann nicht bewilligt werden.

§ 5.

Alle nach dem 1. Januar 1919 noch ohne Ausnahmegewilligung vorhandenen schlachtfähigen Schweine sind, abgesehen von Zuchtschweinen, auf deren Haltung mit allen Mitteln hinzuwirken ist, und abgesehen von noch nicht abgenommenen Vertragsschweinen sofort zur Erfüllung der Schlachtviehumlage heranzuziehen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt sofort mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., 7. Dez. 1918.

Bezirksfleischstelle.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und bei den Tierhaltern auf eine möglichst sofortige Vornahme der Hauschlachtungen hinzuwirken. Die Anordnung ist nur im Hinblick auf die mißliche Lage der Brotgetreide- und Kartoffelversorgung erfolgt.

Etwaige Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind gehörig zu begründen und durch Vermittelung der Gemeindebehörden mit deren Gutachten hierher einzureichen.

Bad Homburg v. d. H., 11. Dezember 1918.

Für den Vollzugsausschuß Der Landrat.
des Kreises. v. Marg.
Rintelen.

Der Bürgermeister.
Winter.

* **Mehr Nugholz.** Zur Steigerung des Einschlags von Nugholz im Winter 1918/19, erläßt das Reichswirtschaftsamt folgende Aufforderung: Deutschland verbrauchte in den letzten Friedensjahren rund 42 Millionen Festmeter Nugholz, wovon 28 Millionen Festmeter aus inländischer Erzeugung und rund 14 Millionen Festmeter aus der Einfuhr gedeckt wurden. Für die Deckung des Bedarfes des Jahres 1919 ist auf eine erhebliche Einfuhr nicht zu rechnen, weil die Einfuhrländer durch die Kriegsfolgen daran verhindert sind. Außerdem wird der einheimische Bedarf sehr viel größer sein, als in Friedenszeiten, da mit einem gesteigerten Bedarf zu rechnen ist, schon deshalb, weil während des Krieges fast alle Unterhaltungs- und Ersatzbauten im Hoch- und Tiefbau, bei

9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Hochamt mit Predigt.

Bitte auszuscheiden und aufzubewahren!

Allg. Ortskrankenkasse Bad Homburg v. d. H.

Durch die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Reichsarbeitsamts vom 22. November 1918 über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung (Reichsges.-Blatt S. 1321) sind

mit Wirkung vom 2. Dezember 1918 ab

die nachstehend verzeichneten Personengruppen auch dann nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung krankenversicherungspflichtig geworden, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst **mehr als 2500 M. bis einschließlich 5000 M. an Entgelt** beträgt:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
3. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
4. Lehrer und Erzieher,
5. Schiffer auf deutschen Seefahrzeugen, soweit sie nicht unter die §§ 553 bis 553 b des Handelsgesetzbuches fallen, sowie auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt

Arbeiter, Gehilfen und Gesellen bleiben krankenversicherungspflichtig, auch wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 M. übersteigt.

Die Arbeitgeber unseres Rassenbezirks werden ersucht, die bei ihnen Beschäftigten, wie vorstehend unter 1—5 aufgeführt, alsbald mittels vorgeschriebener Vordrucke bei unserer Geschäftsstelle Bad Homburg, Ferdinandstraße 26 (8—4 Uhr), oder bei unseren Hebestellen in Friedrichsdorf (Mittwoch 9—11, Samstag 11—1 Uhr) und Köppern (Mittwoch 1—3 Uhr) anzumelden. Auch die bisher freiwillig weiterversicherten Personen, die nach den obigen Bestimmungen wieder versicherungspflichtig geworden sind, sind von ihren Arbeitgebern wieder anzumelden. Unterlassung oder Verzögerung der Meldungen ist strafbar.

Mitglieder, welche in der Zeit seit Beginn des Krieges wegen Ueberschreitung der Einkommensgrenze von 2500 M. aus unserer Kasse ausgeschieden sind, können binnen 6 Wochen ihre Wiederaufnahme als Mitglieder gemäß § 313 R. V. O. beantragen, sofern sie beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt waren und nicht jetzt nach der obigen Verordnung versicherungspflichtig sind. Die Kasse kann die sich zum Beitritt Meldenden ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistungen.

Die §§ 178 und 314 Abs. 2 der R. V. O., nach denen die Versicherungsberechtigung erlosch, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 4000 M. überstieg, sind aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Dezember 1918.

Der Vorstand.
Blentner.

***** Lokal-Gewerbeverein Friedrichsdorf

Die Herren Mitglieder werden zu einer außerordentlich wichtigen Besprechung auf

Montag, den 16. Dezember 1918

abends 8 1/2 Uhr

in das Nebenzimmer der Gastwirtschaft **Wilhelm Koppel** höflichst eingeladen.

Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

***** Aus dem Felde zurückgekehrt

empfehle ich mich zur Anfertigung von Bauzeichnungen (hoch- und tiefbautechnischer Art), Aufstellung von statischen Berechnungen, Eisen- u. Eisenbetonkonstruktionen, Kostenvoranschlägen, sowie allen in das Baufach einschlagenden Arbeiten.

Hochachtungsvoll

Ferdinand Gauterin, jun.,
Taunusstraße 22.

Alleinmädchen

in kleinen Haushalt sauberes, ehrliches und anständiges Mädchen gesucht.

Näheres Hauptstr. 105¹

Mädchen

für Küche und Hausarbeit, und

Hausdiener

bei hohem Lohn gesucht.

Friedrichsdorf,

Hauptstraße 90.

Junger rasser, nass.

Zucht hahn

abzugeben gegen älteren Hahn oder Schlachthuhn.

Köppern, Bahnstr. 21.

Hofmeister Reiffelschlager's Abteilung für Schönheitspflege

Bad Homburg, Louisestraße 87.

Gesichtsdampfbäder

Unschädliche vollständige Beseitigung lästiger Haare, Fingernagelpflege, Fußpflege, Kopf- und Gesichtsmassage.

Begehrte Artikel:

Schöne Augen durch Original-Augen-„Feuer“. Hautnähmittel zur Beseitigung der Gesichtsfalten, Krähenfüße usw.

Von heute ab

Prima Pferdefleisch St. Döring, Seulberg,

Hauptstrasse 84.

Aus dem Felde zurück,

empfehle ich mich für alle vorkommenden Zimmerarbeiten, Reparaturen, sowie Treppen bei guter Ausführung.

Hochachtungsvoll

Georg Bender, Zimmermeister,

Feldstrasse Nr. 6.

Interessenten für

elektr. Christbaumbeleuchtung

wollen ihren Namen bei **M. Freyer**, hier, abgeben. Kostenvoranschläge gratis.



Deutsche demokratische Partei

Lokalverein für Friedrichsdorf i. T.

Männer und Frauen!

Das deutsche Reichsgebäude ist zusammengestürzt! Auf seinen Trümmern gilt es ein neues wieder zu errichten! Jeder muß daran mitarbeiten! Keiner darf müßig dabei stehen; Einigkeit macht stark! Schließt Euch deshalb der „Deutschen demokratischen Partei“ an.

Diese verlangt:

Im Allgemeinen: Einheit des Reiches als **demokratische Republik**, volle Gleichberechtigung aller Staatsbürger beiderlei Geschlechts, allgemeine Abrüstung, Selbstbestimmungsrecht der Völker und Eintritt Deutschlands in einen Bund gleichberechtigter Nationen!

Im Besonderen: Arbeiter-Schutzgesetzgebung und soziale Fürsorge, Sicherung der Rechte der Arbeiter, Angestellten, Bauern, Beamten und Lehrer. Schutz von Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Industrie. Freiheit in Wort und Schrift. Förderung von Kunst und Wissenschaft. Gerechte Besteuerung der Einkommen, Vermögen und Erbschaften. Schutz und Schonung der wirtschaftlich Schwachen, aber schärfste Heranziehung der Kriegsgewinne zur Deckung der gewaltigen Kriegskosten!

Sie billigt: Die Vergesellschaftung dazu geeigneter, übergroßer landwirtschaftlicher und **monopolistischer** industrieller Betriebe.

Sie lehnt ab: Die Ausschaltung des freien Wettbewerbes auf allen Gebieten, denn soll unser Vaterland wieder zur Blüte kommen, so braucht es die **freudige Mitarbeit** aller Kräfte in Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Industrie. **Diese Mitarbeit wird nur dann eintreten, wenn jeder weiss, dass die Früchte seines Vorwärtstrebens auch ihm zu Gute kommen.**

Männer und Frauen!

Seid Euch bewußt, daß es jetzt bitter Ernst und Eure Pflicht ist, sich am politischen Leben tätig zu beteiligen und Mitarbeit zu leisten. Schließt Euch der „Deutschen demokratischen Partei“ an und werdet Mitglied unseres Vereins. Beitrittserklärungen nimmt jeder der Unterzeichneten entgegen.

Deutsche demokratische Partei
Lokal-Verein für Friedrichsdorf.

Der Vorstand:

Eduard Privat, Fabrikant; **Hch. Aulmann**, Privatbeamter; **Wilh. Wagner**, Kolonialwarenhändler

